

279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 4. 1972

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ÜBER DEN PERSONENVERKEHR

Die Republik Österreich
und
die Italienische Republik

vom Wunsche geleitet, im Geiste der gutnachbarlichen Beziehungen den Personenverkehr zwischen den beiden Staaten weiter zu erleichtern, sind übereingekommen, diese Materie, über die Bestimmungen des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, vom 13. Dezember 1957, hinaus, wie folgt zu regeln:

Artikel 1

(1) Italienische Staatsangehörige dürfen mit einem der nachgenannten Dokumente der Italienischen Republik sichtvermerksfrei in das Gebiet der Republik Österreich einreisen und sich dort drei Monate aufhalten:

gültiger Reisepaß,
Sammelreisepaß,
amtlicher Personalausweis,
Identitätskarte für Staatsbeamte,

Geburtsurkunde, die mit einem Lichtbild versehen und von der Polizei gestempelt ist, sofern es sich um Minderjährige unter 15 Jahren handelt.

(2) Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten benötigen italienische Staatsangehörige einen gültigen Reisepaß der Italienischen Republik und einen Einreisesichtvermerk der Republik Österreich.

(3) Für den Aufenthalt zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit im Gebiet der Republik Österreich benötigen italienische Staatsangehörige einen gültigen Reisepaß der Italienischen Republik und einen Sichtvermerk der Republik Österreich. Wenn jedoch eine berufliche Tätigkeit auf künstlerischem,

ACCORDO

TRA LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA CONCERNENTE IL MOVIMENTO DELLE PERSONE

La Repubblica d'Austria
e
La Repubblica Italiana

animate dal desiderio di facilitare ulteriormente, nello spirito dei rapporti di buon vicinato, il movimento di persone tra i due Paesi, hanno convenuto che il relativo regime, oltre che dalle disposizioni dell'Accordo europeo del 13. 12. 1957 sulla circolazione delle persone, venga regolato come segue:

Articolo 1

1. I cittadini italiani possono entrare senza visto nel territorio della Repubblica d'Austria e soggiornarvi tre mesi quando siano muniti di uno dei seguenti documenti della Repubblica Italiana:

- passaporto valido;
- passaporto collettivo;
- carta d'identità ufficiale;
- tessera di riconoscimento per impiegati statali;
- certificato di nascita munito di fotografia e vistato dalla Polizia, qualora si tratti di minori di 15 anni.

2. Per un soggiorno di durata superiore a tre mesi i cittadini italiani devono essere muniti di un passaporto valido della Repubblica Italiana e di un visto d'ingresso della Repubblica d'Austria.

3. Per un soggiorno, avente per scopo l'esercizio di una attività lavorativa dipendente o indipendente nel territorio della Repubblica d'Austria, i cittadini italiani devono essere muniti di passaporto valido della Repubblica Italiana e di un visto della Repubblica d'Austria. Se, però, si tratti di attività professionale svolta nel campo

kulturellem oder sportlichem Gebiet ausgeübt wird, dürfen italienische Staatsangehörige mit einem der in Absatz 1 erwähnten Dokumente sichtvermerksfrei in das Gebiet der Republik Österreich einreisen und sich dort 30 Tage aufhalten.

(4) Italienischen Staatsangehörigen, die sichtvermerksfrei oder mit einem zeitlich befristeten Sichtvermerk nach Österreich eingereist sind, kann, falls sie im Besitze eines gültigen Reisepasses der Italienischen Republik sind, ein weiterer Aufenthalt durch die Erteilung eines Wiedereinreisesichtvermerkes gestattet werden.

Artikel 2

Sofern italienische Staatsangehörige gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 4 einen Sichtvermerk der Republik Österreich benötigen, so wird dieser für mehrmalige Ein- oder Wiedereinreisen erteilt, so daß sie während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerkes die Grenzen der Republik Österreich beliebig oft überschreiten dürfen. Für den Einreisesichtvermerk sind keine Abgaben, für den Wiedereinreisesichtvermerk ist lediglich die Eingabengebühr zu entrichten.

Artikel 3

(1) Österreichische Staatsbürger dürfen mit einem der nachgenannten Reisedokumente der Republik Österreich sichtvermerksfrei in das Gebiet der Italienischen Republik einreisen und sich dort drei Monate aufhalten:

- gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Reisepaß,
- amtlicher Personalausweis,
- Sammelreisepaß.

(2) Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten benötigen österreichische Staatsbürger einen gültigen Reisepaß der Republik Österreich und einen Einreisesichtvermerk der Italienischen Republik.

(3) Für den Aufenthalt zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit im Gebiet der Italienischen Republik benötigen österreichische Staatsbürger einen gültigen Reisepaß der Republik Österreich und einen Einreisesichtvermerk der Italienischen Republik. Wenn jedoch eine berufliche Tätigkeit auf künstlerischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet ausgeübt wird, dürfen österreichische Staatsbürger mit einem der in Absatz 1 erwähnten Reisedokumente sichtvermerksfrei in das Gebiet der Italienischen Republik einreisen und sich dort 30 Tage aufhalten.

(4) Österreichischen Staatsbürgern, die sichtvermerksfrei oder mit einem zeitlich befristeten Sichtvermerk nach Italien eingereist sind, kann,

artistico, culturale o sportivo, i cittadini italiani possono entrare nel territorio della Repubblica d'Austria con uno dei documenti previsti al precedente comma 1), senza visto, e soggiornarvi trenta giorni.

4. Ai cittadini italiani entrati in Austria in esenzione del visto, oppure con un visto a tempo determinato, può essere consentito, sempre che siano muniti di passaporto valido della Repubblica Italiana, un ulteriore periodo di soggiorno mediante il rilascio di un visto di reingresso.

Articolo 2

Qualora i cittadini italiani debbano essere muniti di un visto della Repubblica d'Austria a norma dell'art. 1, commi nn. 2, 3 e 4, tale visto viene concesso per più ingressi o reingressi, di modo che essi possano attraversare, durante il periodo di validità del visto, le frontiere della Repubblica d'Austria un numero illimitato di volte. Per il visto di ingresso non è dovuta alcuna tassa, per quello di reingresso è dovuto soltanto il bollo sulla domanda.

Articolo 3

1. I cittadini austriaci possono entrare senza visto nel territorio della Repubblica Italiana e soggiornarvi tre mesi quando siano muniti di uno dei seguenti documenti di viaggio della Repubblica d'Austria:

- passaporto valido o scaduto da meno di cinque anni;
- carta d'identità ufficiale;
- passaporto collettivo.

2. Per un soggiorno di durata superiore a tre mesi i cittadini austriaci devono essere muniti di un passaporto valido della Repubblica d'Austria e di un visto di ingresso della Repubblica Italiana.

3. Per un soggiorno avente per scopo l'esercizio di una attività lavorativa dipendente o indipendente nel territorio della Repubblica Italiana i cittadini austriaci devono essere muniti di passaporto valido e di un visto di ingresso della Repubblica Italiana. Se, però, si tratti di attività professionale svolta nel campo artistico, culturale o sportivo i cittadini austriaci possono entrare nel territorio della Repubblica Italiana con uno dei documenti previsti al precedente comma 1., senza visto, e soggiornarvi trenta giorni.

4. Ai cittadini austriaci entrati in Italia in esenzione del visto, oppure con un visto a tempo determinato, può essere consentito, sempre che

279 der Beilagen

3

falls sie im Besitze eines gültigen Reisepasses der Republik Österreich sind, ein weiterer Aufenthalt durch die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung gestattet werden.

Artikel 4

Sofern österreichische Staatsbürger gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 einen Einreisesichtvermerk der Italienischen Republik benötigen, so wird dieser frei von Abgaben erteilt. Für die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung (Artikel 3 Absatz 4) ist lediglich die Eingabengebühr zu entrichten. Während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsberechtigung dürfen österreichische Staatsbürger die Grenzen der Italienischen Republik ohne Wiedereinreisesichtvermerk (visto di reingresso) beliebig oft überschreiten.

Artikel 5

Die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, die sich auf dem Gebiet des anderen Staates aufhalten, sind verpflichtet, die dort geltenden Bestimmungen über den Aufenthalt und die berufliche Tätigkeit von Ausländern einzuhalten.

Artikel 6

Den hiefür zuständigen Behörden der Republik Österreich einerseits und der Italienischen Republik andererseits bleibt das Recht vorbehalten, jeden Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates von der Einreise und dem Aufenthalt auszuschließen, falls eine solche Person als unerwünscht angesehen wird.

Artikel 7

Jeder der beiden Vertragsstaaten wird dem Inhaber eines der in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Dokumente die Rückkehr auf sein Gebiet ohne weitere Förmlichkeit gestatten, selbst wenn die Staatsangehörigkeit bestritten sein sollte.

Artikel 8

Jeder der beiden Vertragsstaaten behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bestimmungen — ausgenommen die des Artikels 7 — zur Gänze oder teilweise vorübergehend aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit auszusetzen. Jede Aussetzung ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege schriftlich mitzuteilen.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

siano muniti di passaporto valido della Repubblica d'Austria, un ulteriore periodo di soggiorno mediante la proroga del relativo permesso di soggiorno.

Articolo 4

Qualora i cittadini austriaci debbano essere muniti di un visto di ingresso della Repubblica Italiana a norma dell'art. 3, commi nn. 2 e 3, tale visto viene concesso in esenzione di tassa. Per la proroga del permesso di soggiorno (art. 3, comma n° 4) è dovuto soltanto il bollo sulla domanda. Durante il periodo di validità del permesso di soggiorno i cittadini austriaci possono attraversare le frontiere della Repubblica Italiana un numero illimitato di volte senza visto di reingresso.

Articolo 5

I cittadini dei due Stati contraenti che si trovano nel territorio dell'altro Stato sono tenuti a conformarsi alle disposizioni ivi vigenti in materia di soggiorno e di attività lavorativa degli stranieri.

Articolo 6

Le competenti Autorità della Repubblica di Austria, da una parte, e quelle della Repubblica Italiana, dall'altra, si riservano il diritto di negare l'ingresso e il soggiorno a qualsiasi cittadino dell'altro Stato contraente che esse ritengano indesiderabile.

Articolo 7

Ciascuno dei due Stati contraenti riaccoglierà senza formalità nel proprio territorio ogni persona che sia titolare di uno dei documenti indicati all'art. 1, comma n° 1, e all'art. 3, comma n° 1, anche nel caso in cui la nazionalità dell'interessato sia contestata.

Articolo 8

Ciascuno dei due Stati contraenti si riserva il diritto di sospendere temporaneamente le presenti disposizioni — eccettuate quelle dell'art. 7 — per intero o in parte, per ragioni di ordine pubblico, di sicurezza o di sanità pubblica. Ogni sospensione deve essere comunicata immediatamente per iscritto all'altro Stato contraente per le vie diplomatiche.

Articolo 9

1. Il presente Accordo è soggetto a ratifica. Esso entrerà in vigore un mese dopo lo scambio degli strumenti di ratifica che avrà luogo a Vienna.

(2) Dieses Abkommen ist für unbestimmte Zeit geschlossen und kann auf diplomatischem Wege schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht Bestimmungen, die in zwischen den beiden Staaten auf diesem Gebiet geltenden bilateralen und multilateralen Übereinkommen oder Abkommen enthalten sind, mit Ausnahme des am 28. Dezember 1955 in Rom geschlossenen Abkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht, das mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorstehende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Rom, am 17. Juli 1971, in zwei Ausfertigungen in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die italienische Republik:

Aldo Moro m. p.

2. Il presente Accordo è stipulato a tempo indeterminato e potrà essere denunciato per le vie diplomatiche con un preavviso scritto di tre mesi.

3. Il presente Accordo non modifica le disposizioni contenute in convenzioni o accordi bilaterali e multilaterali vigenti in materia tra i due Paesi, ad eccezione dell'Accordo sulla abolizione dei visti concluso a Roma il 28 dicembre 1955 che cessa di avere efficacia dalla data di entrata in vigore del presente Accordo.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo apponendovi i sigilli.

Fatto a Roma, il 17 luglio 1971, in doppio originale in lingua tedesca e in lingua italiana, i due testi facendo egualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Per la Repubblica Italiana:

Aldo Moro m. p.

Erläuterungen

Allgemeines

Italien war der erste Staat, mit dem Österreich nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges schließen konnte. Nach diesem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 147, vom 26. Juni 1949, kundgemachten Abkommen vom 24. März 1949, betreffend die „probeweise gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr zwischen Österreich und Italien“ waren österreichische bzw. italienische Staatsangehörige, die im Besitze eines gültigen Reisepasses waren, berechtigt, sichtvermerksfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einzu-reisen und sich dort bis zur Höchstdauer von 60 Tagen aufzuhalten. Eine Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung sah das Abkommen nur in den Fällen von nachgewiesener höherer Gewalt vor.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1956 wurde dieses Abkommen durch ein neues österreichisch-italienisches Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht (BGBl. Nr. 130/1956) ersetzt. Nach diesem Sichtvermerksabkommen können die Staatsangehörigen eines der beiden Vertragsstaaten mit einem gültigen Reisepaß sichtvermerksfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen und sich dort bis zu drei Monaten aufhalten, vorausgesetzt, daß sie nicht die Absicht haben, im anderen Vertragsstaat einen Beruf oder ein Handwerk auszuüben. In einem solchen Falle haben sie sich vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat einen konsularischen Sichtvermerk zu besorgen.

Eine weitere Erleichterung im Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten brachte das Europäische Abkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, BGBl. Nr. 175/1958. Nach diesem Abkommen können die Staatsangehörigen eines der beiden Vertragsstaaten zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt auch mit Paßersatzdokumenten — in erster Linie mit dem Personalausweis und, soweit es österreichische Staatsbürger betrifft, auch mit einem seit weniger als fünf Jahren abgelau-fenen Reisepaß — in das Gebiet des anderen Ver-tragsstaates einreisen.

Bei der Anwendung des österreichisch-italieni-schen Sichtvermerksabkommens, BGBl. Nr. 130/1956, unter Bedachtnahme auf das vorzitierte Europäische Abkommen ergeben sich jedoch für die in Italien wohnhaften österreichischen Staats-bürger Schwierigkeiten, da sie für jede Reise außerhalb Italiens eine zusätzliche Bewilligung (*visto di reingresso*) benötigen.

Während in Österreich der Sichtvermerk so-wohl das Recht zur Ein- bzw. Wiedereinreise als auch das Recht zum Aufenthalt einschließt, kennt Italien für das Recht zum Aufenthalt die Auf-enthaltsberechtigung und für das Recht zum Überschreiten der Grenze den Ein- bzw. Wieder-einreisesichtvermerk. Dies hat zur Folge, daß einem italienischen Staatsangehörigen, dem z. B. ein zweijähriger Aufenthalt in Österreich gestattet wird, ein zwei Jahre gültiger Sichtvermerk für die ein- oder mehrmalige Einreise erteilt wird, auf Grund dessen der betreffende italienische Staats-angehörige während der zwei Jahre nicht nur zum Aufenthalt im Bundesgebiet, sondern auch zum beliebig oftmaligen Grenzübertritt berech-tigt ist. Ein österreichischer Staatsbürger, dem ein zweijähriger Aufenthalt in Italien gestattet wird, erhält jedoch lediglich eine italienische Aufent-haltsberechtigung. Wenn er während dieser beiden Jahre von Italien ausreisen und wieder nach Italien zurückkehren will, benötigt er neben der Aufenthaltsberechtigung zusätzlich einen italienischen Wiedereinreisesichtvermerk. Abge-sehen von den zusätzlichen Kosten, die die Er-teilung eines solchen Wiedereinreisesichtvermer-kes mit sich bringt, hat ein österreichischer Staats-bürger auf die Erteilung eines Wiedereinreise-sichtvermerkes keinen Rechtsanspruch. Es steht also den italienischen Behörden frei, die Reise-bewegungen eines zum Aufenthalt in Italien zugelassenen österreichischen Staatsbürgers zu be-stimmen bzw. einzuschränken. Dieser Zustand wird von den in Italien lebenden österreichischen Staatsbürgern als außerordentliche Belastung empfunden.

Es war sohin das Bestreben der österreichischen Bundesregierung, mit Italien zu einer neuen ertraglichen Regelung zu gelangen, mit der vor allem das Instrument des italienischen *visto di reingresso* im Verhältnis zu Österreich beseitigt

wird und darüber hinaus nach Möglichkeit noch weitere Erleichterungen für den Reiseverkehr zwischen den Staatsangehörigen der beiden Staaten erreicht werden. In der Zeit vom 5. bis 9. Juli 1971 fanden in Rom Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer italienischen Delegation, betreffend die Ausarbeitung eines neuen Sichtvermerksabkommens, statt. Das Abkommen wurde am 17. Juli 1971 in Rom unterzeichnet.

Das Abkommen entspricht weitestgehend den österreichischen Interessen, da es die völlige Beseitigung des italienischen *visto di reingresso* vorsieht und darüber hinaus weitere Reiseerleichterungen für die Staatsangehörigen bringen wird, die auf künstlerischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet im anderen Vertragsstaat tätig sind.

Die Durchführung des Abkommens bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich des Personenverkehrs mit Italien. Dem Bund werden daher aus diesem Abkommen weder Mehrausgaben noch eine Vermehrung des Personalstandes erwachsen. Der Abgabentgang aus dem Wegfall der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 bzw. nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 für die Erteilung der Wiedereinreisichtvermerke ist unbedeutend.

Das Abkommen ist in zwei Punkten gesetzändernd:

Einerseits verpflichtet sich die Republik Österreich in Artikel 2, italienischen Staatsangehörigen Sichtvermerke für die mehrmalige Ein- oder Wiedereinreise zu erteilen, was eine Einschränkung der Bestimmung des § 26 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, darstellt. Andererseits ist für die Erlangung eines Wiedereinreisichtvermerkes lediglich die Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 in der Höhe von S 15'— zu entrichten, während die Gebühr von 150'— gemäß § 14 TP 9 Abs. 1 Z. 2 lit. c des Gebührengesetzes 1957 sowie die Bundesverwaltungsabgabe von S 15'— gemäß Tarif B Abschnitt I Z. 14 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 und S 6'— gemäß Tarif A Z. 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 entfallen.

Das Abkommen bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 des B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 des B-VG, wonach der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit für die konsularischen Sichtvermerke ist gegenüber der derzeitigen Regelung keine Änderung eingetreten.

Zu Artikel 1:

Die Liste jener Reisedokumente, mit denen italienische Staatsangehörige sichtvermerksfrei

nach Österreich einreisen dürfen, hat gegenüber der derzeitigen Rechtslage (Anhang zum obzitierten Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates) keine Änderung erfahren; insbesondere hat es die italienische Verhandlungsdelegation abgelehnt, auch den italienischen Staatsangehörigen die sichtvermerksfreie Einreise nach Österreich mit einem seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepaß zu ermöglichen.

Die italienische Verhandlungsdelegation erklärte, Italien müsse grundsätzlich darauf bestehen, daß Fremde, die in Italien eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, bereits für die Einreise einen Sichtvermerk benötigen. Im Zuge der Verhandlungen stimmte die italienische Delegation jedoch zu, daß eine sichtvermerksfreie Einreise auch jenen österreichischen Staatsbürgern gestattet werden soll, die die Absicht haben, in Italien eine berufliche Tätigkeit auf künstlerischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet auszuüben; allerdings ist die Aufenthaltsberechtigung solcher Personen mit 30 Tagen beschränkt, ein Zeitraum, mit dem aber zweifellos in der Regel das Auslangen gefunden werden kann.

Hier räumt Österreich den italienischen Staatsangehörigen dieselben Rechte ein, die Italien in Art. 3 den österreichischen Staatsbürgern gewährt.

Zu Artikel 2:

Die von Österreich übernommene Verpflichtung, italienischen Staatsangehörigen, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit (ausgenommen auf künstlerischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet) ausüben wollen, einen Sichtvermerk für die mehrmalige Ein- oder Wiedereinreise zu erteilen, ermöglicht es Italien, vom Instrument des *visto di reingresso* abzusehen. Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Verpflichtung, italienischen Staatsangehörigen Sichtvermerke für die mehrmalige Ein- oder Wiedereinreise zu erteilen, eine Einschränkung der Bestimmung des § 26 des Paßgesetzes 1969 und daher gesetzändernd.

Desgleichen ist die Verpflichtung, für den Wiedereinreisichtvermerk lediglich die Eingabengebühr zu erheben — wie gleichfalls im allgemeinen Teil ausgeführt — gesetzändernd. Die Beibehaltung der Eingabengebühr geht auf einen diesbezüglichen Wunsch der italienischen Delegation zurück, da eine Beseitigung der in Italien von österreichischen Staatsbürgern geforderten Eingabengebühr italienischerseits ein langdauerndes parlamentarisches Verfahren erfordern würde. Die italienische Eingabengebühr beträgt derzeit Lire 400'—, entspricht also fast genau der österreichischen Eingabengebühr von S 15'—.

279 der Beilagen

7

Die im Abkommen vorgesehene gänzliche Befreiung von den Konsulargebühren entspricht der derzeitigen Regelung im Verhältnis zu Italien.

Zu Artikel 3:

In der Liste jener Reisedokumente, auf Grund derer österreichische Staatsbürger sichtvermerksfrei nach Italien einreisen dürfen, ist keine Änderung eingetreten. Österreichische Staatsbürger dürfen daher nach wie vor auch mit einem seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepaß sichtvermerksfrei nach Italien einreisen.

Italien wäre ohne weiteres bereit gewesen, öffentlich Bedienstete auch mit einem Personalausweis sichtvermerksfrei nach Italien einreisen zu lassen, da ja italienische Staatsbeamte mit einer Identitätskarte sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen. Da in Österreich kein einheitlicher Ausweis für öffentlich Bedienstete existiert, konnte von diesem Angebot der italienischen Seite kein Gebrauch gemacht werden.

Hinsichtlich der sichtvermerksfreien Einreise und der anschließenden 30tägigen Aufenthaltsberechtigung für Personen, die eine berufliche Tätigkeit auf künstlerischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet ausüben, wird auf die Ausführungen zu Art. 1 verwiesen.

Zu Artikel 4:

In Art. 4 gestattet Italien den österreichischen Staatsbürgern, die im Besitze einer italienischen Aufenthaltsberechtigung sind, die Grenzen der Italienischen Republik ohne Einreisesichtvermerk (*visto di reingresso*) beliebig oft zu überschreiten. Wie schon ausgeführt, bedeutet die Beseitigung des *visto di reingresso* für alle in Italien lebenden österreichischen Staatsbürger eine außerordentliche Erleichterung.

Auf die Befreiung von Gebühren und Abgaben, ausgenommen die Eingabengebühr, wurde bereits ausführlich hingewiesen.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung entspricht der Z. 6 des derzeit in Geltung stehenden österreichisch-italienischen Sichtvermerksabkommens.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 6 des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung stellt, entsprechend dem Art. 5 des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, eine Rückübernahmeverpflichtung des anderen Vertragsstaates dar, wenn der eine Vertragsstaat im guten Glauben auf die Richtigkeit des Dokumentes die Einreise des Inhabers dieses Dokumentes gestattet hat.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 7 im Zusammenhang mit dem Art. 5 des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen.